

SO_GERICHTE SGSTA.2018.38 vom 4. Juni 2018

SO Obergericht, 2018-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2018.38

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2018.38 du 4 juin 2018

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2018.38 del 4 giugno 2018

Regeste

Verfahren, Sicherstellung, § 184 Abs. 1 StG, Art. 169 Abs. 1 DBG. Einigung der Steuerpflichtigen mit dem kantonalen Steueramt über die Bezahlung der offenen Steuern; Angebot von Sicherheiten durch die Steuerpflichtigen. Ursprüngliche Steuerforderung gemäss Sicherstellungsverfügung zu hoch; teilweise auch erst Vorbezugsrechnungen vorhanden. Kein Nachweis für die Gefährdung der Steuerforderung, zumal hier ein Nachlassverfahren nicht beachtet worden ist.

Erwägungen

E. 3

Aufl., Zürich 2016, N 67 zu Art. 169). Nach dem Gesagten ist die Gefährdung des Steueranspruchs Voraussetzung einer zulässigen Sicherstellungsverfügung. Diese Gefährdung muss nicht nachgewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden (Grundsätzliche Entscheide des Steuergerichts KSGE 2011 Nr. 12 E. 2.3; vgl. auch Richner et al., Handkommentar zum DBG, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 169 N 35 ff.). Die gerichtliche Überprüfung ist - wie gesagt - eine summarische. Die Steuerforderung gilt etwa als gefährdet, wenn das Haftungssubstrat die erfolgreiche Einforderung der Steuer in Frage stellt (Frey, a.a.O., N 16 zu Art. 169). Die Gefährdung wird auch bejaht, wenn der Steuerpflichtige den Veranlagungsbehörden gegenüber systematisch seine Einkommens- und Vermögenssituation verschleiert (KSGE 2011 Nr. 12 E. 2.2). Dies ist etwa der Fall, wenn die Deklaration der Einkommens- und Vermögensverhältnisse unterbleibt. Als Indiz für eine Steuergefährdung kann auch unkooperatives oder hinauszögerndes Verhalten des Steuerpflichtigen im Veranlagungsverfahren ins Gewicht fallen, wie Einreichen unvollständiger Buchhaltungen, Nichtbeibringen eingeforderter Unterlagen usw. (Frey, a.a.O., N 25 f. zu Art. 169). Auch Bestand und Höhe der sicherzustellenden Steuerforderung prüft das Steuergericht im Sicherstellungsverfahren nur provisorisch und vorfrageweise gestützt auf eine Prima-facie-Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse. Die Glaubhaftmachung genügt. Die Höhe der eingeforderten Steuer muss als möglich erscheinen. Die Sicherheitsleistung darf nicht offensichtlich übersetzt sein. Die Festsetzung der (genauen) Höhe der Abgabe bleibt dem Hauptverfahren in der Steuersache selbst vorbehalten (Richner et al., a.a.O., Art. 169 N 35 ff.; vgl. zum Ganzen KSG vom 22.5.2018, SGSTA.2017.53; BST.2017.50, E. 2.1 ff., zur Publ. bestimmt unter <https://gerichtsentscheide.so.ch>).

E. 3.1

Im konkreten Fall kann das Steuergericht den ihm vorliegenden Akten Folgendes entnehmen: Die ausstehenden Steuern der Jahre 1995-2018 im Betrag von total rund CHF 48'536 wurden mittels Sicherstellungsverfügung des Steueramts vom 4. Juni 2018 sichergestellt. Die Gefährdung dieser Steuerforderung wurde mit diversen Verlustscheinen

und dem mehrmaligen Nichteinreichen der Steuererklärung begründet. Der Rekurrent hat dagegen in seiner vorliegenden Eingabe darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines Nachlassverfahrens zahlreiche Verlustscheine getilgt worden seien. Weiter habe er CHF 15'000 an offenen Steuern bezahlt. Er hat zudem eine Grundpfandverschreibung auf seinem Eigenheim angeboten. Die Vorinstanz hat denn vorliegend die Gutheissung der Rechtsmittel beantragt, weil das erwähnte Nachlassverfahren nicht beachtet worden sei. Zudem hätten die Rekurrenten im Juni 2018 eine entsprechende Vereinbarung unterzeichnet.

E. 3.2

Die Rekurrenten haben sich mit dem Steueramt wie gesehen über die Bezahlung der offenen Steuern weitgehend geeinigt und entsprechende Sicherheiten angeboten. Die ursprünglich von der Vorinstanz in der Sicherstellungsverfügung geltend gemachte Forderung von CHF 48'535.80 erscheint demzufolge effektiv als zu hoch; dies ist denn unbestritten. Für die Steuerjahre 2017 und 2018 liegen zudem anhand der Angaben und Unterlagen offenbar erst Vorbezugsrechnungen vor (vgl. dazu auch KSG vom 22.5.2018, a.a.O., E. 3.2). Die Gefährdung der Steuerforderung im Sinne von § 184 StG bzw. Art. 169 DBG ist demnach nicht nachgewiesen.

E. 3.3

Rekurs und Beschwerde erweisen sich nach dem Gesagten unbestrittenermassen als begründet, soweit sie zulässig sind. Die Rechtsmittel sind damit gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die angefochtene Sicherstellungsverfügung ist aufzuheben. 4. Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten zu erheben. Eine Parteientschädigung ist den nicht vertretenen Rekurrenten nicht zuzusprechen. *****

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.